

v. Alvensleben & Effe
Rechtsanwälte · Fachanwalt · Notar



v. Alvensleben & Effe · 164er-Ring 16 · 31785 Hameln

Staatsanwaltschaft Bückeburg
Herminenstr. 31

31675 Bückeburg

Ihr Zeichen: 409 JS 4084/09
Mein Mandant: Thomas Sack

650/0701VA mw

Bitte stets angeben

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt Becker,

in obiger Angelegenheit zeige ich Ihnen unter Vorlage einer Vollmacht an, dass mich Herr Thomas Sack mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Herr Sack hat mir sowohl seine Strafanzeige wegen Verleumdung, als auch die streitgegenständlichen Artikel vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass Herr Schmidt als Pressesprecher der Staatsanwaltschaft behauptet haben soll, „Herrn Sack wird vorgeworfen, in 201 Fällen falsche Signaturen berühmter Maler unter von ihm selbst gefertigte Ölgemälde gesetzt und diese dann verkauft zu haben.“

Sie haben als Behördenleiter die Angelegenheit selbst bearbeitet und eingestellt.

Es gibt keine Rechtbehelfsbelehrung am Ende der Einstellungsverfügung und des Einstellungsbescheides mit den aufgezeigten Möglichkeiten, die meinem Mandanten zur Verfügung stehen. Ich halte dies für rechtswidrig. Herr Sack ist verletzt der Verleumdung und wäre daher zu belehren gewesen. Ich halte auch aus Grund der Befangenheit gem. § 24 StPO die Sachbearbeitung durch die eigene Behörde gegen den Behördenmitarbeiter für fraglich. Ich bitte auch insoweit die Angelegenheit von Amtswegen an die Staatsanwaltschaft Hannover, respektive die Generalstaatsanwaltschaft

164er-Ring 16
31785 Hameln
Tel.: 05151/98 72-0
Fax: 05151/98 72-4

e-mail: info@v-alvensleben.de

Zweigstelle Hannover
Podbielskistr. 370
30659 Hannover
T: 0511 / 340 15 90
F: 0511 / 340 15 91
e-mail: info@ra-effe.de

Roman v. Alvensleben
*Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht*
Dirk Effe
Rechtsanwalt und Notar

In Kooperation mit

Heinrich Bodmann
Rechtsanwalt
Bundschuhweg 20
13465 Berlin

Gunther Götze
Steuerberater
Pyrmonter Str. 6
31789 Hameln

Dr. Friedhelm Söffge
Patentanwalt
Moltkestraße 3 - 5
80803 München

Hameln, den 19.06.09
D3/5373

weiterzuleiten.

Ich meine, dass vor dem Hintergrund der Anklageerhebung eine den Mandanten vorverurteilende Darstellung in der Presse, die ausweislich Ihrer selbstgewählten Formulierungen eingeräumt wird, den Tatbestand des § 187 Variante 2 StGB erfüllt. Der Staatsanwalt hätte aus meiner Sicht lediglich eine vollständige Erklärung abgeben sollen, nicht aber eine offensichtlich unzutreffende. Letztlich befasst sich die Anklage, die immerhin vor der großen Strafkammer erhoben worden ist, nicht mit der klassischen Kunstfälschung, in dem Sinne, wie Herr Schmidt diese Nachricht propergiert hat.

Mir liegt eine Stellungnahme der DDP vor, wonach die Informationen so tatsächlich durch Staatsanwalt Schmidt mitgeteilt worden sind.

Werten Sie dieses Schreiben bitte als

Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen

v. Alvensleben
Rechtsanwalt/
Fachanwalt für Strafrecht